

# ZH\_OBERGERICHT SB140554 vom 5. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140554](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140554)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140554 du 5 juin 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140554 del 5 giugno 2015

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 22. Juli 2014 (Urk. 96), das schriftlich eröffnet und den Parteien am 25. Juli 2014 zugestellt worden war (Prot. I S. 48; Urk. 72 und 73), meldete der amtliche Verteidiger am 23. Juli 2014 rechtzeitig die Berufung an (Urk. 74).

### E. 2

Nach Zustellung des begründeten Urteils der Vorinstanz an die Parteien (Urk. 92 [resp. 96] und 93) reichte der Verteidiger die Berufungserklärung vom 11. Dezember 2014 innert der gesetzlichen Frist nach Art. 399 Abs. 3 StPO bei der hiesigen Berufungsinstanz ein (Urk. 99), woraufhin die Anklagebehörde innert angesetzter Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO mit Eingabe vom 29. Dezember 2014 Anschlussberufung erhob, wohingegen der Vertreter des Privatklägers 1 mit Eingabe vom 6. Januar 2015 auf Anschlussberufung verzichtete (Urk. 104 und 105). Die übrigen Privatkläger liessen sich allesamt nicht vernehmen. Weder der Beschuldigte noch die Anklagebehörde stellten Beweisanträge, so dass mit Vorladung vom 11. März 2015 die Berufungsverhandlung auf den 5. Juni 2015 angesetzt wurde (Urk. 108). Mit Eingabe vom 3. Juni 2015 zog der Verteidiger die Berufung in drei Punkten zurück (Urk. 124) und reichte gleichzeitig den Massnahmenbericht des Amtes für Justizvollzug über den Beschuldigten ein (Urk. 128). Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte mit seinem Verteidiger, der Vertreter der Anklagebehörde und der mit Vorladung vom 21. Mai 2015 (Urk. 118) aufgebotene Gutachter, der stellvertretende Leiter der Abteilung Forensische Medizin & Bildgebung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM), Dr. med. D.\_\_\_\_\_, (Prot. II S. 6).

#### E. 2.1

Die Vorinstanz hat hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zusprechung von Schadenersatz zutreffend auf Art. 41 Abs. 1 OR und damit die allgemeinen haftpflichtrechtlichen Bestimmungen verwiesen (Urk. 96 S. 117). Sie hat das ursprünglich vom Privatkläger 1 geltend gemachte Schadenersatzbegehren über Fr. 5'573.– zuzüglich Zins zu 5 % ab 29. Dezember 2012 (Urk. 68 S. 4) einlässlich hinsichtlich Sustainzierung und vorhandenen Belegen geprüft und schliesslich nur die klar ausgewiesenen Positionen zugesprochen (Urk. 96 S. 117-120). Die Ausführungen sind überzeugend, so dass ihnen vollumfänglich zu folgen ist. Entsprechend ist der Beschuldigte in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids zu verpflichten, dem Privatkläger 1 Schadenersatz im Umfang von Fr. 535.90 zuzüglich Zins zu 5 % ab dem 29. Dezember 2012 zu bezahlen. Der Zins ist von Gesetzes wegen geschuldet und der Beginn des Zinsenlaufes ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf den Schadenseintritt festzulegen. Aus Gründen

der Rechtssicherheit ist die vorinstanzliche Abweisung des Schadenersatzbegehrens im Betrag von Fr. 236. – infolge fehlender Anfechtung durch die Parteien, aber hinsichtlich des Konnexes, zu bestätigen. Ebenso ist bezüglich der Verweisung des Mehrbetrages auf den Zivilweg zu verfahren.

## **E. 2.2**

Den Ausführungen der Vorinstanz zu den Voraussetzungen betreffend Anspruch auf Leistung einer Genugtuung sowie deren Bemessungskriterien im Allgemeinen ist zuzustimmen, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 96, S. 120-122). Nach zu teilender Auffassung der Vorinstanz hat der Beschuldigte widerrechtlich und schuldhaft in die psychische und physische Integrität des Privatklägers 1 eingegriffen, ihn dadurch in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt und ihm seelische Unbill zugefügt. Im Hinblick auf die Bemessung der Genugtuung ist namentlich das erhebliche Verschulden des Beschuldigten zu berücksichtigen und die ernstesten Verletzungen, die er dem Privatkläger zufügte. Der Vo-

- 73 - rinstanz ist zuzustimmen, wenn sie den Genugtuungsbetrag von Fr. 5'000.– als auch im Praxisvergleich mit bisher zugesprochenen Genugtuungssummen bei Körperverletzungen in Würdigung sämtlicher Umstände als angemessen erachtet, wie ein Blick in Tabelle II, Verletztengenugtuung (nach Betrag sortiert), von Hardy Landolt belegt (Klaus Hütte/Hardy Landolt, Genugtuungsrecht, Band II Landolt, Zürich/St. Gallen 2013, S. 434-441, insb. Nrn. 819, 776, 644, 166). Der Zins ist von Gesetzes wegen geschuldet und der Beginn des Zinsenlaufes ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf den 29. Dezember 2012 festzulegen. Auch hier ist nach erfolgter Nichtanfechtung der Abweisung der Genugtuungsforderung im Mehrbetrag infolge des Konnexes mit der zugesprochenen Genugtuungssumme und aus Gründen der Rechtssicherheit die vorinstanzliche Abweisung zu bestätigen. X. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Verfahrensausgang ist die vorinstanzliche Regelung der Kostenaufgabe zu bestätigen (Urk. 96 S. 128 f., Dispositiv Ziffer 14). 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 1, aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO), welche gemäss Art. 426 Abs. 1 und Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

## **E. 2.3**

Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel keine Anwendung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss (Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2.A. Zürich/St. Gallen 2013, Art. 10, N 2a; Tophinke in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung [kurz: BSK StPO], 2. A. Basel 2014, Art. 10, N 21).

### **E. 2.3.1**

Das objektive Tatverschulden bezüglich ND 11 wiegt nicht mehr leicht, gefährdete der Beschuldigte durch seine unbeherrschte Fahrweise nicht nur sich selbst, sondern auch

seinen Mitfahrer und unbeteiligte Drittpersonen. Da es sich betreffend das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall und der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit um ein einheitliches Tatgeschehen handelt, indem sich der Beschuldigte ohne Zurücklassens einer Nachricht über seine Person als Unfallverursacher vom Unfallort entfernte, fällt das pflichtwidrige Verhalten im Hinblick auf die Ausfällung einer Busse nicht relevant straf erhöhend zusätzlich in Betracht. Allerdings ist verschuldenserschwerend die zurückgerechnete Blutalkoholkonzentration von minimal 0.64 Gewichts-%o zu berücksichtigen, so dass sich in objektiver Hinsicht ein mittleres Verschulden ergibt.

### **E. 2.3.2**

Bezüglich der subjektiven Tatschwere kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 96 S. 109). Die strafmindernden Faktoren, darunter erneut massgeblich die dem Beschuldigten anzurechnende leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit, relativieren das objektive Verschulden, so dass insgesamt gerade noch von einem leichten Verschulden auszugehen ist. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erscheint die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Busse von Fr. 1'000.– der Vorinstanz folgend dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Täters, wie sie vorstehend dargestellt wurden, angemessen.

### **E. 2.4**

Was die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe betrifft, ist uneingeschränkt auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 96 S. 109 f.), wonach es sich in Beachtung der zitierten Lehre und Rechtsprechung aufdrängt,

- 65 - im vorliegenden Fall wegen des leichten Verschuldens des Beschuldigten nur eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festzusetzen. D. Zusammenfassung In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte für die von ihm verwirklichten Tatbestände gesamthaft mit einer Freiheitsstrafe von 9 ¼ Jahren (unter Anrechnung der bisher erstandenen Haft von 879 Tagen bis und mit heute) und einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 10.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.– zu bestrafen. Für die allfällige schuldhaftige Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festzusetzen. VI. Vollzug 1. In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 96 S. 110) ist durch die Ausfällung einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren die objektive Voraussetzung für die Anordnung eines bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 Abs.1 und Art. 43 Abs. 1 StGB nicht erfüllt. Die festgesetzte Freiheitsstrafe von 9 ¼ Jahren ist daher zu vollziehen.

### **E. 3**

Der Verteidiger zog die Berufung hinsichtlich Schuldsprüche betreffend ND 7 (versuchte einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB und Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB) und ND 9 (Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB) und hinsichtlich der in Dispositiv Ziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils angeordneten Massnahme für junge Erwachsene jedoch noch vor der Berufungsverhandlung wieder zurück (Urk. 124).

### **E. 3.1**

Für das Berufungsverfahren macht der amtliche Verteidiger Aufwendungen in der Höhe von Fr. 7'334.65 (inkl. Barauslagen und MwSt.; Urk. 132/1-2) geltend. Seine

Aufwendungen erweisen sich angesichts des Aktenumfangs und der Komplexität des Falles als angemessen. Der Betrag des Honorars steht überdies im Einklang mit den Ansätzen der AnwGebV, so dass der amtliche Verteidiger demnach entsprechend zu entschädigen ist.

- 74 -

### **E. 3.2**

Der Rechtsvertreter des Privatklägers 1 reichte mit Schreiben vom 15. Mai 2015 seine Honorarnote für die zweitinstanzlichen Aufwendungen ein (Urk. 114), die infolge Verzichts auf Teilnahme an der Berufungsverhandlung hauptsächlich das Studium des vorinstanzlichen Urteils und die gestützt darauf veranlassten Schritte mit der Mandantschaft umfassen (Urk. 115). Das beantragte Honorar im Umfang von Fr. 707.55 (inkl. Barauslagen und MwSt.), das sich gemäss § 23 AnwGebV nach den gleichen Regeln bemisst wie dasjenige der amtlichen Verteidigung, ist ausgewiesen, so dass der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers 1 entsprechend aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 22. Juli 2014 hinsichtlich der Dispositivziffern 1 (Schuldprüche betreffend die einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB [ND 10], die versuchte einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB [ND 7], die Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB [ND 9], die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB [ND 7], die Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB [ND 7], die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von aArt. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 55 SVG [ND 11], die Entwendung zum Gebrauch im Sinne von aArt. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG [ND 11], das Fahren ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG [ND 11], die Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von aArt. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG [ND 11], das Fahren in fahrunfähigem Zustand im Sinne von aArt. 91 Abs. 1 Satz 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV [ND 5] und das pflichtwidriges Verhalten bei Unfall im Sinne von aArt. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und Abs. 3 SVG [ND 11])

- 75 - und weiter hinsichtlich der Dispositivziffern 2 (Freispruch), 10 (Zivilansprüche des Privatklägers 2), 11 und 12 (Entschädigung des amtlichen Verteidigers und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers 1),

#### **E. 3.2.1**

Was die subjektive Tatschwere betrifft, so wirkt sich deutlich verschuldensmindernd aus, dass der Beschuldigte nicht direkt-, sondern nur eventualvorsätzlich handelte. Dem Beschuldigten ist weiter zugute zu halten, dass es sich um eine spontane und nicht von langer Hand geplante Tat handelte und er den Eispickel nicht selbst mit sich geführt hatte, worin der Vorinstanz beizupflichten ist (Urk. 96 S. 96). Dagegen muss erheblich verschuldenserschwerend veranschlagt werden, dass der Beschuldigte keinen nachvollziehbaren Grund - soweit das

- 52 - überhaupt möglich wäre - hatte, den Privatkläger 1 derart zu attackieren, nachdem er sich selbst zusammen mit seinen Kollegen in der Überzahl und sich der Privatkläger 1 bereits von ihnen umstellt und des Pickels entledigt, folglich völlig wehrlos, am Boden befand. Ganz abgesehen davon geht der Beweggrund für den tätlichen Angriff des

Beschuldigten auf den einfachen Umstand zurück, dass er sich dadurch, dass der Privatkläger 1 auf die Gruppe zukam und - wohlgermerkt in freundlichem Ton - um mehr Ruhe bat, offensichtlich gestört fühlte (siehe oben Erwägung III. A. 4.4.4.). Ein derart niederes Motiv wiegt umso schwerer, als dass dem Privatkläger 1 der Eispickel bereits entrissen worden war und daher von diesem jedenfalls keinerlei - echte oder bloss hypothetische - Gefahr für den Beschuldigten oder die ganze Gruppe mehr ausging, als der Beschuldigte zuschlug. Dieses Verhalten ist geradezu als völlig unnötig und sinnlos zu bezeichnen. Verschuldenserschwerend ist schliesslich zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte trotz des Umstandes, dass er mit einem solchen Eispickel nicht vertraut war, dessen scharfe Spitze hemmungslos gegen den Privatkläger 1 einsetzte. Dabei muss aufgrund sämtlicher erstellter Tatumstände davon ausgegangen werden, dass es dem Beschuldigten offenbar völlig gleichgültig war, welche Wirkung ein Schlag mit diesem spitzen und scharfen Gegenstand, der zudem mit dem ca. 70 cm langen Stiel noch über eine zusätzliche Hebelwirkung verfügte, auf den ungeschützten Körper eines Menschen haben würde.

### **E. 3.2.2**

Das Gutachten vom 6. Januar 2014 von Dr. med. AB.\_\_\_\_\_, Chefarzt am Zentrum für Forensische Begutachtung an der der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, attestiert dem Beschuldigten mit überzeugender und schlüssiger Begründung bei der diagnostizierten impulsiv-dissozial geprägten Persönlichkeitsstörung in Kombination mit einer relevanten Alkohol- und Kokainintoxikation eine leicht- bis mittelgradige Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit bei uneingeschränkter Einsichtsfähigkeit (Urk. HD 28/18 S. 48). Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt alkoholisiert war und Kokain konsumiert hatte (Urk. 96 S. 97). Zugunsten des Beschuldigten ist daher gestützt auf das Gutachten von einer leicht - bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB auszugehen, was massgeblich verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist.

- 53 -

### **E. 3.2.3**

Die verschuldensmindernden Faktoren vermögen die stark ins Gewicht fallenden erschwerenden Faktoren insgesamt beträchtlich zu relativieren, so dass das Gesamtverschulden für die vollendete Tat am oberen Rand des unteren Drittels einzustufen ist, was zu einer hypothetischen Einsatzstrafe von 8 Jahren führt.

### **E. 3.3**

Dass die Tat nicht zur Vollendung gelangte, sondern es beim vollendeten Versuch blieb, kann sich im Sinne einer Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe auswirken. Da es sich bei Art. 22 Abs. 1 StGB um einen fakultativen Strafmilderungsgrund handelt, kann die versuchte Tötung grundsätzlich auch gleich hart bestraft werden wie die vollendete Tat (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2). Vorliegend hat der Beschuldigte die Tathandlung zu Ende geführt und dem Privatkläger 1 schwere Verletzungen zugefügt, die lebensbedrohend waren. Dass sie nicht zum Tod des Privatklägers 1 führten, entzog sich der Einflussmöglichkeit des Beschuldigten, denn einerseits konnte er nicht genau wissen, welche inneren Organe er mit dem Eispickel treffen und verletzen würde und andererseits erforderte die Lebensrettung einen zeitnahen operativen Eingriff. Es rechtfertigt sich entgegen der Ansicht der Vorinstanz daher nur wegen des Fehlens von gesundheitlichen

Folgeschäden beim Privatkläger 1 vorliegend nicht, das aufgrund der objektiven und subjektiven Tatschwere ermittelte hypothetische Verschulden infolge des Versuchs erheblich zu reduzieren. Eine Reduktion um ein Jahr erscheint daher angemessen und ausreichend, zumal mit der Vorinstanz erneut darauf hinzuweisen ist, dass es dem reinen Zufall zuzuschreiben ist, dass der Privatkläger 1 diese Eispickelattacke überlebte. Aufgrund dieser Ausführungen erweist sich die von der Vorinstanz festgelegte Einsatzstrafe von rund 5 Jahren als deutlich zu niedrig. Angemessen erscheint indes unter Berücksichtigung sämtlicher Zumessungsfaktoren für die Tatkomponente eine hypothetische Einsatzstrafe von 7 Jahren Freiheitsstrafe. 4. Hypothetische Gesamtstrafe unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips

### **E. 3.4**

Nachdem die Anklagebehörde die vorinstanzlichen Schuldsprüche in ihrer Anschlussberufung nicht anfocht, ist der Sachverhalt bezüglich des Nebendossiers 4 in Nachachtung des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) einzig hinsichtlich des von der Vorinstanz gefällten Schuldspruches betreffend versuchter einfacher Körperverletzung (Urk. 96 S. 126) zu prüfen (Urk. 34 S. 7 und 14). Da die Vorinstanz erwog, es sei nicht zweifelsfrei erstellt, dass die dem Privatkläger 2 zugefügten Verletzungen direkt auf die Tritte des Beschuldigten zurückzuführen seien (Urk. 96 S. 57). Für die Frage, ob eine unzulässige reformatio in peius vorliegt, ist allein das Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils massgebend, denn die von der Vorinstanz abweichenden Erwägungen der Rechtsmittelinstanz dürfen nicht zu einem schärferen Schuldspruch und auch nicht zu einer härteren Strafe führen, wenn ausschliesslich die beschuldigte oder verurteilte Person ein Rechtsmittel ergriff (BGE 139 IV 282, E. 2.6). Gleich verhält es sich, wenn der Verurteilte im Berufungsverfahren für die vollendete Tat statt wegen Versuchs oder als Mittäter anstatt als Gehilfe verurteilt wird (BGE 139 IV 282, E. 2.5). Daraus folgt, dass auch die vorinstanzliche Würdigung des Sachverhaltes von ND 4 lediglich als vollendeter Versuch einer einfachen Körperverletzung in Nachachtung des Verschlechterungsverbot nicht in Frage gestellt werden darf und es kann somit offen bleiben, ob nicht ein Teil der nachgewiesenen Verletzungen auf die erstellten Fusstritte des Beschuldigten zurückgeführt werden könnten.

- 35 - D. Anklagepunkt ND 6: Drohung 1. Dieser Punkt der Anklageschrift betrifft den Vorfall von Donnerstag, 22. März 2012, ca. 00.15 Uhr, beim Bahnhof F.\_\_\_\_\_ in der Nähe des Kebabstandes. Dem Beschuldigten wird im Wesentlichen vorgeworfen, er habe den Privatkläger 3 bedroht, indem er sich diesem mit einem Messer mit aufgeklappter Klinge bis auf einen Abstand von ca. eineinhalb bis drei Metern näherte und dabei das Messer insgesamt während mindestens zwei Minuten auf Hüfthöhe gegen den Beschuldigten hielt. Auch diesbezüglich sei für die Details auf die Anklageschrift und das vorinstanzliche Urteil verwiesen (Urk. 34 S. 9; Urk. 96 S. 58). 2. Der Beschuldigte anerkennt, am fraglichen Abend am Bahnhof F.\_\_\_\_\_ "am hängen" gewesen zu sein, als plötzlich einer gekommen sei, der etwas gerufen habe, worauf er wütend geworden sei und diesen mit Worten beleidigt habe. Er bestreitet aber auch heute noch, ein Messer gegen den Privatkläger 3 gerichtet zu haben (Urk. 70 S. 21; Urk. 131 S. 19). 3. Die Vorinstanz gab die Aussagen des Privatklägers 3, dessen Freundin, des Beschuldigten und dessen Kollegen L.\_\_\_\_\_ (vgl. HD) sowie des Kebabstand-Verkäufers (Urk. 96 S. 58-65) korrekt und umfassend wieder und würdigte diese einlässlich und nachvollziehbar (Urk. 96 S. 65-70). Sie setzte sich mit allen Aussagen im Detail auseinander und erwog abschliessend, dass

die Aussagen des Privatklägers 3 entgegen denjenigen des Beschuldigten detailliert und schlüssig ausfielen, namentlich auch diverse Realitätskriterien aufwiesen. Der Privatkläger 3 habe auch innere Abläufe nachvollziehbar geschildert und habe, was seine Aussagen umso glaubhafter machte, den Beschuldigten nicht mehr als nötig belastet, beispielsweise indem er einräumte, eventuell habe seine Massregelung, als er den Jugendlichen zurief, ob denn das nötig sei, ärgerlich geklungen. Ingesamt hielt die Vorinstanz dafür, dass auf die durch und durch glaubhaften Aussagen des Privatklägers 3, die vom äusseren Ablauf her durch die Angaben der übrigen Zeugen und des Beschuldigten gedeckt werden, abzustellen sei, wohingegen sie die Aussagen des Beschuldigten als nicht glaubhaft einstufte (Urk. 96

- 36 - S. 65 ff.). Auch was den Vorwurf betrifft, der Beschuldigte habe ein Messer mit offener Klinge gegen den Privatkläger 3 auf Hüft- / Bauchhöhe gegen den Privatkläger 3 gehalten, als er wütend und schimpfend auf ihn zugekommen sei, legt die Vorinstanz schlüssig und nachvollziehbar dar, weshalb sie trotz fehlender Zeugenaussage eines Dritten auf die diesbezüglichen Aussagen des Privatklägers 3 abstellt (Urk. 96 S. 67 f.). Diese Einschätzungen und Würdigungen sind vollumfänglich zu teilen. Genauso zutreffend und zu übernehmen ist die Würdigung der Aussagen von P.\_\_\_\_\_, dem Kollegen des Beschuldigten. Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, wenn sie dessen Aussagen als unglaubhaft beurteilt und daraus schliesst, dass sie jedenfalls die glaubhaften Aussagen des Privatklägers 3 nicht zu entkräften vermögen (Urk. 96 S. 69). Es bleibt lediglich ergänzend anzumerken, dass sich der Zeuge P.\_\_\_\_\_ nach eigener Aussage am 9. Juli 2011 noch als guten Kollegen des Beschuldigten bezeichnete, mit dem er Fussball gespielt habe (ND 4/16 S. 4), wohingegen er den kurz nach dem Vorfall ausgerückten Beamten der Kantonspolizei Zürich wahrheitswidrig sagte, er kenne den Täter (den Beschuldigten) nicht, wisse nicht, wie er heisse und wo er wohne (Urk. ND 6/1 S. 5). Ausserdem griff er unbestrittenermassen helfend auf Seiten des Beschuldigten in das Geschehen gemäss Anklagevorhalt ND 7 ein (Urk. ND 7/1 S. 4, S. 6; ND 8/6 S. 3). Es ist damit offensichtlich, dass er log und der Schluss ist im Zusammenhang mit dem zeitlichen Ablauf, wonach P.\_\_\_\_\_ ja bereits am 10. Januar 2013 wegen des Beschuldigten und des Vorfalls mit dem Eispickel (HD) polizeilich befragt worden war (Urk. HD 12/9), daher im Zeitpunkt der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 15. Oktober 2013 (Urk. HD 13/5) bereits allen Grund als guter Kollege und selbst teilweise am Rande - Beteiligter bei diversen Vorfällen (z.B. ND 7) hatte, den Beschuldigten weitestgehend zu entlasten. Aufgrund sämtlicher Umstände ist daher der Vorinstanz darin beizupflichten, dass die Aussagen des Zeugen P.\_\_\_\_\_ die glaubhaften und authentischen Aussagen des Privatklägers 3 in keiner Weise zu erschüttern vermögen und auf seine Angaben, soweit nicht durch unbeteiligte unbelastete Zeugen erhärtet, sicherlich nicht abgestellt werden kann. Da die Aussagen des Beschuldigten unglaubhaft sind, jedenfalls aufgrund sämtlicher Umstände als bagatellisierend und die Verantwortung für das Vorgefallene auf andere abschiebend zu beurteilen

- 37 - sind, ist in leichter Abweichung von der Würdigung der Vorinstanz auch bezüglich der vom Beschuldigten ausgesprochenen Drohung von den glaubhaften und überzeugenden Aussagen des Privatklägers 3 auszugehen. Danach sagte der Beschuldigte, als er mit dem gezückten Messer auf den Privatkläger 3 zuging, diesem nebst verbalen Beleidigungen "etwas im Stil von 'ich stich Dich abe' ", so dass jedenfalls der Privatkläger 3 davon ausging, der Beschuldigte würde es in Kauf nehmen, ihm mit dem Messer eine Stichwunde

zuzufügen (Urk. ND 6/4 S. 2; Urk. HD 11/7 S. 5). Mit dieser Präzisierung, wonach der Beschuldigte dem Privatkläger 3 etwas im Sinne von er werde ihn stechen oder abstechen sagte, ist die von der Vorinstanz vorgenommene Erstellung des Anklagesachverhalts vollumfänglich zu übernehmen (vgl. Urk. 96 S. 70). IV. Rechtliche Würdigung A. Versuchte vorsätzliche Tötung (HD) 1. Die Anklage wirft dem Beschuldigten versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB bezüglich des Hauptdossiers vor. Die Vorinstanz ist in diesem Anklagepunkt der Staatsanwaltschaft gefolgt und hat den Beschuldigten der versuchten (eventual-)vorsätzlichen Tötung schuldig gesprochen. Die Verteidigung hingegen hält fest, es fehle vorliegend für die Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung am Vorsatz des Beschuldigten, aber auch am Eventualvorsatz (Urk. 70 S. 12 f.). Da im weiteren der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB nicht erfüllt sei, sei der Beschuldigte der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen, da diesbezüglich ein Eventualvorsatz angenommen werden könne, selbst wenn der Beschuldigte keine Verletzungsabsicht gehabt habe (Urk. 70 S. 11 und Urk. 131 S. 9; Prot. II S. 33).

#### **E. 4**

Da die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 401 Abs. 2 StPO nicht auf die Themen der Hauptberufung des Beschuldigten beschränkt ist, verbleibt als Prüfungsgegenstand des Berufungsverfahrens die Anordnung einer Massnahme (vgl. auch BGE 140 IV 92).

#### **E. 4.1**

Im Lichte des aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip abgeleiteten Unter- massverbotes dürfen Dauer und Eingriffsintensität der Massnahme im Verhältnis zur aufgeschobenen Strafe nicht zu geringfügig sein (BBl 1999 1979 ff., S. 2071). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind deshalb längere Freiheitsstrafen, bei denen die maximale Dauer der Massnahme nicht einmal zwei Dritteln der Strafzeit gleichkommt, nur ausnahmsweise zwecks stationärer Behandlung auszusetzen. Ein Aufschub des Strafvollzugs kommt in diesen Fällen daher nur in Betracht, wenn die Erfolgsaussichten besonders günstig sind bzw. ein Resozialisierungserfolg erwartet werden darf, der sich durch den Vollzug der Freiheitsstrafe

- 70 - mit ambulanter Behandlung von vornherein nicht erreichen lässt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_737/2009 vom 28. Januar 2010, E. 2 mit weiteren Hinweisen). Zusätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine stationäre Massnahme gestützt auf Art. 57 Abs. 2 StGB der zugleich ausgesprochenen vollziehbaren Freiheitsstrafe immer voraus geht, weshalb der Strafvollzug für die Dauer der Massnahme aufzuschieben ist und schliesslich bleibt zu erwähnen, dass bei Erfolg einer stationären Massnahme in jedem Fall von einem anschliessenden Strafvollzug abzusehen ist.

#### **E. 4.1.1**

Straferhöhend ist zunächst bezüglich ND 10 die (vollendete) einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Privatklägers 4 zu berücksichtigen (Anklage S. 12 [Urk. 34]). Die Vorinstanz qualifi-

- 54 - zierte das Verschulden unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere, bei welcher sie aufgrund der erwiesenen Angetrunkenheit des Beschuldigten

im Tatzeitpunkt gemäss Gutachten ebenfalls eine leicht verminderte Schuldfähigkeit anrechnete (Urk. 96 S. 102), als nicht mehr leicht und erhöhte die hypothetische Einsatzstrafe um 3 Monate (Urk. 96 S. 103). Dies verlangt insofern nach einer Überprüfung, als die Strafe bei einem nicht mehr leichten Verschulden angesichts der oberen Grenze des Strafrahmens von 3 Jahren Freiheitsstrafe eher am oberen Rand des unteren Drittels des zur Verfügung stehenden Strafrahmens anzusiedeln wäre, was sich in einer grösseren Erhöhung niederschlagen müsste.

#### **E. 4.1.2**

Bezüglich der objektiven Tatschwere sind hinsichtlich des geschützten Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit zunächst die dem Privatkläger 4 zugefügten Verletzungen als "Taterfolg" zu berücksichtigen. Sie bestanden in einer Kopfprellung mit mehreren Schürfwunden, Schürfwunden am linken Ohr sowie im Gesicht und leichte Schürfwunden am Knie. Ausserdem war der Privatkläger 4 infolge erlittener Kopfschmerzen während drei Tagen arbeitsunfähig. Mithin waren die Verletzungen nicht nur minimaler Art, aber auch noch nicht besonders schwer, innerhalb der Tatbestandsmässigkeit jedoch etwa im mittleren Bereich. Weiter ist aber auch die Art und Weise des Vorgehens des Beschuldigten zu betrachten, die das objektive Tatverschulden erhöht, da der Beschuldigte dem Privatkläger 4 ohne erkennbaren Grund quasi "aus heiterem Himmel" auf dem Trottoir vor dem Restaurant ... in F. \_\_\_\_\_ unvermittelt zuerst einen Kopfstoss gegen die Stirn setzte und ihm unmittelbar danach mit der Faust gegen die linke Kopfseite schlug. Anschliessend zog der Beschuldigte den Privatkläger 4 zu Boden und hielt ihn dort an dessen Kapuze fest (Urk. 34 S. 12). Die unvermittelt und ohne jegliche Provokation eingesetzte Gewalt gegen einen unbekanntem, zur falschen Zeit am falschen Ort weilenden Mitmenschen zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie und Unberechenbarkeit des Beschuldigten, die sich erschwerend auf das objektive Tatverschulden auswirken, so dass insgesamt von einer mittleren objektiven Tatschwere auszugehen ist.

- 55 -

#### **E. 4.1.3**

Mit Blick auf die subjektive Tatschwere ist zu veranschlagen, dass der Beschuldigte den Streit richtiggehend suchte und demnach aus Streitsucht und egoistischen Beweggründen handelte sowie ohne Rücksicht auf die Gesundheit anderer Menschen, was verwerflich ist. In subjektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten jedoch mit der Vorinstanz zugute zu halten, dass er betrunken war (Urk. 96 S. 102), weshalb ihm in Nachachtung des Gutachtens der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich auch bezüglich dieses Delikts zu seinen Gunsten eine leicht - bis mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB zu attestieren ist, was sich im Umfang von rund einem Viertel reduzierend auf das sich durch die objektive Tatschwere ergebende Strafmass auswirkt. Das subjektive Tatverschulden vermag somit das objektive deutlich zu relativieren, so dass das Verschulden insgesamt und in Abweichung von der Vorinstanz als gerade noch leicht einzustufen ist. Isoliert betrachtet wäre daher eine Strafe im oberen Bereich des unteren Drittels des Strafrahmens, mithin im Bereich von rund 8 Monaten, dem gerade noch leichten Verschulden angemessen.

#### **E. 4.1.4**

Insgesamt erscheint es daher in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen als angemessen, für die (vollendete) einfache Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 4 (ND 10)

die hypothetische Einsatzstrafe asperierend um 5 Monate zu erhöhen.

#### **E. 4.2**

Vorliegend beträgt die Zweidrittelgrenze des Untermassverbotes angesichts der Verurteilung des Beschuldigten zu 9 ¼ Jahren Freiheitsstrafe und des Wider- rufs von 8 Monaten Freiheitsentzug rund 6 Jahre und 7 Monate. Seit seiner Ver- haftung am 9. Januar 2013 hat der Beschuldigte bis zur Berufungsverhandlung 878 Tage in Untersuchungshaft und vorzeitigem Straf- bzw. Massnahmenvollzug verbracht, was 2 Jahren und knapp 5 Monaten entspricht, wozu noch die davor bereits erstandene Haft von 1 Tag im Juli 2011 sowie die Untersuchungshaft von 178 Tagen aus der Vorstrafe hinzukommen, so dass der Beschuldigte bis zur Be- rufungsverhandlung insgesamt 2 Jahre und rund 10 ½ Monate Haft verbüsst hat. Eine bedingte Entlassung unter dem Titel von Art. 86 Abs. 5 StGB ist demnach frühestens in rund 3 ¾ Jahren möglich.

##### **E. 4.2.1**

Anschliessend ist eine Straferhöhung für die mehrfache versuchte ein- fache Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB betreffend die Neben- dossiers 1, 4 und 7 vorzunehmen. Bei den drei Tathandlungen stehen insbeson- dere diejenigen bezüglich ND 4 und ND 7 ins Auge, bei welchen der Beschuldigte jeweils mit den Füßen gegen den Kopf eines sich bereits am Boden befindlichen Opfers eintrat. Auch hier zeigt sich wie bezüglich des Hauptdossiers bereits aus- geführt, das grosse Gewalt- und Aggressionspotential des Beschuldigten, denn in beiden Vorfällen waren die Opfer dem Beschuldigten, der durch seine Kollegen ausserdem in der Überzahl war, bereits unterlegen und dennoch trat er (teils mit Wucht) gegen ihre Köpfe ein, was nahe legt, dass dem Beschuldigten die körper- liche Integrität der Opfer völlig gleichgültig war, er gar durchaus das offensichtli- che Risiko, ihnen auch schwerere Verletzungen, wie sie bekanntermassen durch

- 56 - ein solch massives Vorgehen entstehen können, bewusst in Kauf nahm. Das ob- jektive Tatverschulden für die vollendete Tat ist mithin als durchaus erheblich ein- zustufen. Bezüglich des Steinwurfs in ND 1 kann das objektive Tatverschulden angesichts einer doch massgeblichen Entfernung des Beschuldigten von den Zielpersonen von 15 bis 20 Metern gerade noch als leicht beurteilt werden. Unter der Annahme des vollendeten Deliktes ist dem Beschuldigen verschuldensmässig jedoch zugute zu halten, dass der Privatkläger 5 (ND 7) lediglich Blutergüsse, die Transportpolizisten (ND 1) keinerlei Verletzungen erlitten, da der Stein sie um ca. 1 ½ resp. 3 Meter verfehlte (Urk. 34 S. 5) und die Verletzungen des Privatklägers 2 (Rissquetschwunden im Bereiche beider Augen, an der Schläfe und am Hinter- kopf, eine Gehirnerschütterung und diverse Schürfwunden (Urk. 34 S. 6; ND 4) mit Ausnahme der bleibenden Narben an den Augen letztlich wieder abheilten. Nachdem der Beschuldigte jedoch anlässlich drei verschiedener Vorfälle den Tat- bestand verwirklichte, wird die Relativierung des objektiven Tatverschuldens durch die mehrfache Tatbegehung, die verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist, wieder aufgehoben und es bleibt - unter der Annahme der vollendeten Tatbe- gehung - bei einem erheblichen objektiven Tatverschulden.

##### **E. 4.2.2**

In subjektiver Hinsicht ist verschuldenserschwerend zu veranschlagen, dass der Beschuldigte alle drei Tathandlungen ohne weiteres hätte vermeiden können und die - teilweise gegenseitige - vorangegangene verbale oder tätliche Auseinandersetzung mit dem

Opfer bereits abgeschlossen war. Auch war eine eigentliche Provokation seitens der Opfer für den Steinwurf (ND 1) und die Fusstritte gegen den Kopf (ND 4 und ND 7) nicht gegeben, worin der Vorinstanz zuzustimmen ist (Urk. 96 S. 99 und 101). Die Tathandlungen zeugen von einer hohen kriminellen Energie des Beschuldigten und einer eigentlichen Hemmungslosigkeit, seinen Opfern Schmerzen und Verletzungen zuzufügen, selbst wenn der Beschuldigte nicht (mehr) attackiert und selbst ausser Gefahr ist, verletzt oder gefasst zu werden. Ein anderer Beweggrund als die reine Wut oder Vergeltung oder etwas in der Art ist nicht ersichtlich, so dass ein niederes Tatmotiv verbleibt, was das objektive Tatverschulden noch verstärkt. Bezüglich des verschuldensmindernden Aspekts kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, wonach infolge Alkoholkonsums des Beschuldigten vor allen drei

- 57 - Tathandlungen von einer relevanten Berausung auszugehen ist (Urk. 96 S. 99), die gemäss Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich zum Tatzeitpunkt aufgrund der Kombination mit der dissozialen Persönlichkeitsstörung zu einer leicht- bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit führte. Diese wirkt sich im Rahmen einer Reduktion von rund einem Viertel verschuldensmindernd aus.

#### **E. 4.2.3**

Nachdem für die Strafzumessung auch bezüglich dieses Tatbestandes je von einer vollendeten versuchten Tatbegehung auszugehen ist, hat sich dies reduzierend auf die hypothetische Strafe für die Körperverletzungsdelikte auszuwirken. Massgeblich ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht von sich aus von den Opfern abliess, sondern durch seine Handlungen alles zur Erreichung des Taterfolges unternahm und es einerseits dem Zufall, andererseits der Geistesgegenwart der Opfer und im Falle von ND 4 auch dem beherzten Eingreifen eines unbeteiligten Dritten zu verdanken ist, dass weit schwerwiegendere Verletzungen der Privatkläger ausblieben. Es rechtfertigt sich daher nur eine leichte Reduktion der hypothetischen schuldangemessenen Strafe, die sich aus der objektiven und subjektiven Tatschwere für die mehrfache einfache Körperverletzung ergibt.

#### **E. 4.2.4**

Nachdem für die drei Körperverletzungsdelikte in ND 1, 4 und 7 gemäss vorstehenden Erwägungen angesichts des Verschuldens, welches als nicht mehr leicht zu qualifizieren ist, und der Tatmehrheit isoliert betrachtet eine Strafe im Bereich zwischen 10 und 12 Monaten angemessen erscheint, rechtfertigt es sich in Nachachtung des Asperationsprinzips die hypothetische Einsatzstrafe um weitere 8 Monate zu erhöhen.

#### **E. 4.3**

Eine stationäre Massnahme nach Art. 59 dauert in der Regel höchstens 5 Jahre, kann aber um jeweils wiederum höchstens 5 Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben sind und zu erwarten ist, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters im Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen (Art. 59 Abs. 4 StGB). Dagegen beträgt die Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB höchstens 4 Jahre und darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von 6 Jahren nicht überschreiten (Art. 61 Abs. 4 StGB).

- 71 - Dem Beschuldigten wurde vom vorinstanzlichen Vorsitzenden mit Verfügung vom 29. Oktober 2014 der vorzeitige Massnahmenantritt für eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB bewilligt (Urk. 90), worauf das Amt für Justizvollzug mit Verfügung vom 18. November 2014 die Einweisung des Beschuldigten in die Geschlossene Abteilung des Massnahmenzentrums Uitikon per 15. Dezember 2014 verfügte (Urk. 94 S. 3). Die grundsätzliche Höchstdauer dieser stationären Massnahme endete mithin im Dezember 2018 – also in rund 3 ½ Jahren und fast 7 Jahre nach der Inhaftierung des Beschuldigten im Januar 2013. 5. Wie eingangs dargestellt, kommt dem Untermassverbot die Funktion zu sicherzustellen, dass eine Massnahme im Verhältnis zur zu deren Gunsten aufgeschobenen Freiheitsstrafe nicht als zu geringfügige Sanktion erscheint. Mit anderen Worten muss auch eine – im Erfolgsfalle letztlich anstelle der aufgeschobenen Freiheitsstrafe tretende (Art. 62b Abs. 3 StGB; Art. 63b Abs. 1 StGB) – Massnahme eine schuldangemessene Sanktion darstellen. Vorliegend spricht auch unter Berücksichtigung des Untermassverbotes bei der in concreto gegenüber der Vorinstanz höher ausgefallenen Freiheitsstrafe nichts gegen die Anordnung einer Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB. Die übrigen Erwägungen der Vorinstanz zur Anordnung dieser Massnahme überzeugen denn auch nach wie vor und es besteht aufgrund der Einschätzung im psychiatrischen Gutachten und der Einschätzung im Verlaufsbericht des Massnahmenzentrums Uitikon kein Anlass für den weiteren Verlauf das Element des Strafvollzugs gegenüber dem Element des Massnahmenvollzugs stärker zu gewichten. In Würdigung sämtlicher Umstände ist daher eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 Abs. 1 StGB anzuordnen, respektive der Beschuldigte ist in eine Einrichtung für junge Erwachsene einzuweisen. Zu diesem Zweck ist der Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben. IX. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat die Anträge und die Parteistandpunkte des Privatklägers 1 (HD) hinsichtlich Schadenersatz und Genugtuung korrekt dargestellt (Urk. 96 S. 117 ff.), worauf verwiesen werden kann. In Bezug auf seine Zivilforderungen

- 72 - beantragte der Privatkläger 1 für das Berufungsverfahren die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und damit die Zusprechung von Schadenersatz im Betrage von Fr. 535.90 zuzüglich Zins zu 5 % ab 29. Dezember 2012 und einer Genugtuung im Betrage von Fr. 5'000.– nebst 5 % ab 29. Dezember 2012 (Urk. 105 und Urk. 96 S. 127 f. Dispositiv-Ziffern 8 Abs. 1 und 9, erster Satz).

#### **E. 4.5**

Auch die mehrfache Verwirklichung des Tatbestandes der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB (ND 1 und ND 7) hat sich strafehöhend auszuwirken. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass es sich jeweils um ein zusammenhängendes Tatgeschehen handelte, durch welches der Beschuldigte auch den Tatbestand der vollendeten versuchten einfachen Körperverletzung erfüllte. Bezüglich der objektiven Tatschwere gilt es indes zu beachten, dass die Intensität der Gewalthandlung bereits bei der Qualifikation als einfache Körperverletzung berücksichtigt wurde und der Tatvorwurf hinsichtlich der Behinderung der Transportpolizisten bei der Weiterführung ihrer Patrouillentätigkeit (ND 1) - sie waren ja unbestrittenermassen noch im Dienst - insgesamt als leicht, hinsichtlich ND 7 als gerade noch leicht zu qualifizieren ist. Da die Verminderung der Schuldfähigkeit bereits bei der mehrfachen versuchten einfachen Körperverletzung deutlich berücksichtigt wurde und das Tatgeschehen eine Einheit aufweist, sind hier keine die objektive Tatschwere relativierende

Faktoren auf der subjektiven Seite zu berücksichtigen. Insgesamt

- 60 - ist das Tatverschulden als noch leicht zu qualifizieren. Die hypothetische Einsatzstrafe ist nur minimal, mithin um einen Monat, zu erhöhen.

#### **E. 4.6**

Hinsichtlich der Verletzung von Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (Entwendung zum Gebrauch, Fahren ohne Berechtigung und Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit) durch die Fahrt des Beschuldigten mit dem von seinem Kollegen H.\_\_\_\_\_ entwendeten Fahrzeug in der Nacht vom 23. November zum 24. November 2012 vom Bahnhof F.\_\_\_\_\_ nach AC.\_\_\_\_\_ (ND 11) fällt in objektiver Hinsicht das Zusammentreffen mehrerer verwirklichter Tatbestände erschwerend in Betracht. Weiter ist bezüglich des objektiven Tatverschuldens betreffend die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit erschwerend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte angesichts der konkreten Umstände des Selbstunfalls (Nachtzeit, Endlage des Fahrzeugs) damit rechnen musste, dass bei ordnungsgemässer Benachrichtigung der Polizei wegen der angerichteten Sachbeschädigung eine Blutprobe zwecks Bestimmung der aktuellen Alkoholisierung vorgenommen worden wäre. Indem er diese Massnahme durch den anschliessenden Konsum von Alkohol und Drogen verunmöglichte, offenbart er eine ausgeprägte Gleichgültigkeit und Respektlosigkeit vor dem Gesetz. Dies zeigt sich denn auch umso mehr darin, dass der Beschuldigte nicht davor zurückschreckte, das Fahrzeug eines Kollegen zu entwenden. Das objektive Tatverschulden muss insgesamt als nicht mehr leicht qualifiziert werden. Dies wird durch das subjektive Tatverschulden nicht relativiert, denn der angegebene Grund für die Tat des Beschuldigten, der "einfach Autofahren wollte" (Urk. ND 11/11 S. 2), offenbart eine durch und durch egoistische Motivation. Es ist daher der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass das Verschulden bezüglich dieser Tatbestände insgesamt nicht mehr leicht wiegt und eine weitere Erhöhung der Einsatzstrafe um drei Monate in jedem Fall gerechtfertigt erscheint.

#### **E. 4.7**

Die Gesamtwürdigung aller genannten Delikte ergibt als Zwischenresultat eine Erhöhung der Einsatzstrafe von 7 Jahren Freiheitsstrafe um 21 Monate, so dass sich die hypothetische Gesamtstrafe gestützt auf das Tatverschulden auf  $8\frac{3}{4}$  Jahre Freiheitsstrafe bemisst.

- 61 -

### **E. 5**

Täterkomponenten

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz hat sich zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten umfassend geäussert (Urk. 96 S. 103 f.). Darauf kann, um Wiederholungen zu vermeiden, umfassend verwiesen werden. Wesentliche Ergänzungen brachte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung zu seinen persönlichen Verhältnissen nicht vor (Prot. II S. 17 ff.). Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten und auch aus seiner Kindheit lassen sich insgesamt keine strafzumessungsrelevanten Faktoren entnehmen.

#### **E. 5.2**

Erheblich strafehöhend fallen allerdings die Vorstrafen des Beschuldigten ins Gewicht, die zudem einschlägig sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann diesbezüglich vollumfänglich auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 96 S. 104 f.), welchen zuzustimmen ist. Im weiteren zeigt sich, dass der Beschuldigte weder durch das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 10. Juni 2010 noch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 12. Mai 2011 beeindruckt worden war, delinquierte er doch nach dem ersten bezirksgerichtlichen Urteil während laufender Probezeit und in Gewärtigung eines Freiheitsentzugs bei deren Verletzung bereits ein halbes Jahr später erneut und nach dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland gar bereits einen Monat später wieder. Die hier zu beurteilenden Delikte beging er samt und sonders während laufender Probezeit und nachdem infolge des Steinwurfs (ND 1) ein erneutes Strafverfahren eingeleitet worden war. Der Beschuldigte offenbart dadurch eine ganz erhebliche Geringschätzung unserer Rechtsordnung. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, wurde seinem deliktischen Verhalten erst durch seine Verhaftung Einhalt geboten (Urk. 96 S. 105). Dieses uneinsichtige und rücksichtslose Verhalten des Beschuldigten wiegt ausserordentlich schwer und muss ebenfalls stark strafehöhend berücksichtigt werden.

### **E. 5.3**

Bezüglich der vom Beschuldigten im Verlaufe der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens abgelegten (Teil-) Geständnisse kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, die umfassend alle wesentlichen Aspekte schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt hat (Urk. 96 S. 106 f.),

- 62 - weshalb darauf verwiesen werden kann. Es ist ihr auch in ihrer Schlussfolgerung zuzustimmen, wonach die Geständnisse höchstens leicht strafmindernd zu berücksichtigen sind, da sie entweder aufgrund der erdrückenden Beweislage oder erst im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren erfolgten und namentlich weder auf eine besondere Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lassen noch zur Tataufdeckung wesentlich beigetragen haben (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_759/2014 vom 24. November 2014 Erw. 3.2). Den vorinstanzlichen Erwägungen ist auch darin zu folgen, dass sie die vom Beschuldigten geäußerte Bekundung bezüglich des Hauptdossiers, es tue ihm leid, nicht als ernst gemeinte Reue und Einsicht wertete (Urk. 96 S. 107), zumal sich der Beschuldigte anlässlich der gerichtlichen Hauptverhandlung in erster Linie selbst zu bedauern schien, indem er darauf hinwies, sich selbst viel kaputt gemacht und seine Lehrstelle verloren zu haben (Prot. I S. 29 und 48). Dieser Aspekt führt daher richtigerweise nicht zu einer weiteren Strafminderung.

### **E. 5.4**

Insgesamt überwiegen die strafehöhenden Faktoren die höchstens leichte Strafminderung infolge der (Teil-) Geständnisse erheblich, so dass eine deutliche Straferhöhung im Umfang von rund 6 Monaten resultiert.

### **E. 6**

Fazit Gesamtfreiheitsstrafe Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erscheint die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Gesamtstrafe in der Höhe von 9 ¼ Jahren Freiheitsstrafe als seinem Verschulden und seinen persönlichen Verhältnissen angemessen.

### **E. 7**

Anrechnung der erstandenen Haft Mit der Vorinstanz ist in Anwendung von Art. 51 StGB dem Beschuldigten die in diesem oder einem anderen Verfahren erstandene Haft (Untersuchungs- oder Sicherungshaft, oder vorzeitiger Strafvollzug) an die Strafe anzurechnen (Urk. 96 S. 110). Der Beschuldigte befand sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren vom 8. Juli 2011 bis 9. Juli 2011 sowie vom 9. Januar 2013 bis 18. November 2013 in Untersuchungshaft und wechselte ab dem 18. November 2013 in den vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 27/2/24), womit er insgesamt 879 Tage Haft bis

- 63 - heute erstanden hat. Diese sind ihm an die vorliegend ausgefallte Freiheitsstrafe anzurechnen. C. Zusätzliche Geldstrafe und zusätzliche Busse 1. Vorab kann auch hier auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, wonach gemäss Art. 286 Abs. 1 StGB für die Hinderung einer Amtshandlung eine Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen auszufallen ist (Urk. 96 S. 107 f.). Auch hier sind keine ausserordentlichen Umstände gegeben, die es rechtfertigen würden, den gesetzlichen Strafrahmen nach oben zu erweitern. Statt dessen ist der mehrfachen Tatbegehung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens bei der objektiven Tatschwere strafehöhend Rechnung zu tragen. Das objektive Tatverschulden wiegt denn noch leicht, entzog sich der Beschuldigte der Personkontrolle doch einfach durch Wegrennen. Da sich in subjektiver Hinsicht die leicht verminderte Schuldfähigkeit leicht strafmindernd zugunsten des Beschuldigten auswirkt, verbleibt insgesamt ein noch leichtes Tatverschulden. Dem ist mit der Ausfällung einer Geldstrafe vom 10 Tagessätzen angemessen Rechnung zu tragen. Die Höhe des Tagessatzes von Fr. 10.-, wie sie die Vorinstanz berechnet, gibt zu keinen weiteren Erwägungen Anlass (Urk. 96 S. 108).

#### **E. 10**

Juni 2010 zu einem Freiheitsentzug von 8 Monaten, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren und von der Staatsanwaltschaft See/Oberland mit Strafbefehl vom 12. Mai 2011 zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.- verurteilt wurde, davon bedingt vollziehbar 10 Tagessätze bei einer Probezeit von 3 Jahren, und mit einer Busse von Fr. 100.-, so dass der Aufschub nur bei Vorliegen "besonders günstiger Umstände" möglich ist. Wie sich aus den oben unter Ziffer V.B.5. dargelegten Täterkomponenten ergibt, hielten den Beschuldigten weder die Vorstrafen noch die auf Bewährung ausgesetzte Geld- und Freiheitsstrafe und auch nicht die erneuten Strafuntersuchungen wegen der neuerlichen Delikte davon ab, weiterhin das Gesetz und die hiesige Rechtsordnung zu missachten, wobei sich anhand der Anzahl und der Art der Delikte eine enorm hohe kriminelle Energie manifestierte. Eine besonders günstige

- 67 - Prognose kann dem Beschuldigten unter diesen Umständen zweifelsfrei nicht gestellt werden. Demnach ist die Geldstrafe in der Höhe von 10 Tagessätzen zu Fr. 10.- zu vollziehen. 3. Für die ausgefallte Busse finden hingegen die Regeln über den bedingten bzw. teilbedingten Strafvollzug keine Anwendung (Art 105 Abs. 1 StGB), weshalb auch diese zu vollziehen ist. VII. Widerruf Bezüglich des Widerrufs des mit Urteil des Bezirksgerichts vom Hinwil vom 10. Juni 2010 ausgefallten bedingten Freiheitsentzugs von 8 Monaten (abzüglich der bereits erstandenen Haft von 178 Tagen) und des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 12. Mai 2011 bedingt ausgefallten Teils der Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.- kann vollumfänglich und uneingeschränkt auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 96 S. 110-114). Die Strafen sind demnach zu vollziehen. VIII. Massnahme für junge Erwachsene 1. Die Vorinstanz hat für den Beschuldigten eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne

von Art. 61 Abs. 1 StGB angeordnet, wobei sie sich für ihren Entscheid massgeblich auf das mehrfach erwähnte Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich abstützte (Urk. 96 S. 114 f.). Staatsanwaltschaft und Verteidigung hatten dies vor Vorinstanz übereinstimmend beantragt (Urk. 69 S. 2 und Urk. 70 S. 2). Dennoch hat die angeordnete Massnahme infolge der An-schlussberufung der Staatsanwaltschaft als angefochten zu gelten (Urk. 99 S. 5). Die Staatsanwaltschaft beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung, es sei auf die Anordnung einer entsprechenden Massnahme zu verzichten (Urk. 130 S. 2). Zur Begründung führte der Staatsanwalt im Berufungsverfahren im Wesentlichen aus, er könne aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten und des Umstandes, dass dieser die Beantwortung seiner Fragen bezüglich der Massnahme vollumfänglich verweigerte, nicht mehr mit gutem Gewissen eine solche Mass-

- 68 - nahme beantragen. Die ohnehin nur schon knapp gegebenen Voraussetzungen seien nicht erfüllt (Prot. II S. 30 bis 32).

### **E. 13**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – die AE.\_\_\_\_-Versicherungs-Gesellschaft AG, ... [Adresse] zuhanden Schaden Nr. ... vom 23.11.2012 (Police Nr. ...) – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Massnahmenzentrum Uitikon, Zürcherstr. 100, 8142 Uitikon Waldegg – den Vertreter des Privatklägers 1 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1 – die Privatkläger 2 - 6 (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern 2 - 6 nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – den Vertreter des Privatklägers 1 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1 – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei – den Nachrichtendienst des Bundes und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste

- 78 - – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Bezirksgericht Hinwil, Geschäfts-Nr. DJ100002 (im Dispositiv) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland, Aktenz. B-3/2010/5404 (im Dispositiv) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – das Forensische Institut Zürich, Referenz ..., G-Nr. ... unter Rücksendung der Asservaten A..., A..., A... und A..., zwecks Vernichtung (im Dispositiv).

### **E. 14**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdebedingungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen

des Bundesgerichts- gesetzes. Zürich, 5. Juni 2015 Obergericht des Kantons Zürich II.  
Strafkammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Obergerichter lic. iur. Spiess lic. iur.  
Schneeberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.